

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Helene – Lange – Gymnasium**

Aufgrund der §§ 5 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium am 17. Dezember 2024 folgende

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium**

beschlossen:

Die Verbandssatzung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium vom 30.09.1988 in der Fassung vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Änderung des § 5 Der Verbandsvorsitzende

1. In § 5 Nr. 3.1 werden die Worte „25.000 Euro“ durch die Worte „100.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 3.3 werden die Worte „6 TVöD“ durch die Worte „7 TVöD“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Ludwigsburg, den 17.12.2024

gez. Dietmar Allgaier, Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schulverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.